



Wo der Süden am schönsten ist.

Richtlinie für die Löschwasserversorgung

insbesondere bei nicht ausreichender
öffentlicher Wasserversorgung

Stand: 10/2025

Die vorliegende Richtlinie stellt insbesondere Bauherren und Fachplanern die einschlägigen Vorschriften, baurechtliche Richtwerte sowie Hinweise zur Bewertung und Bemessung der Löschwasserversorgung in zusammenfassender Form zur Verfügung.

Die Berechnung / Bestimmung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt durch den Bauvorlageberechtigten bzw. des beauftragten Brandschutzsachverständigen.

Folgende gesetzliche Vorgaben, Richtlinien und Hinweise, in der jeweils aktuellen Fassung, liegen dieser Richtlinie zu Grunde:

- Baugesetzbuch
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO), insbesondere § 15 (8)
- Industriebaurichtlinie (IndBauRL); insbesondere Pkt. 5.1
- DVGW-Arbeitsblatt W-405 (Löschwasserversorgung)
- DVGW-Arbeitsblatt W-331 (Hydranten)
- Feuerweggesetz des Landes Baden-Württemberg; insbesondere § 3
- „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer der Feuerwehr“
des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbandes
- VwV-Feuerwehrflächen
- DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr)
- DIN 14 210 (Löschwasserteiche)^{*)}
- DIN 14 220 (Löschwasserbrunnen) ^{*)}
- DIN 14 230 (Unterirdische Löschwasserbehälter) ^{*)}

^{*)} Folgende fachtechnische Inhalte der DIN 14 210, 14 220 und 14 230 sind im Sinne dieser Richtlinie anzuwenden:

- Erreichbarkeit der Entnahmestelle für die Feuerwehr
- Ausbildung der Entnahmestelle, insbesondere zur Sicherung der frostfreien Löschwasserentnahme
- Kennzeichnung der Entnahmestelle

Ravensburg im Oktober 2025

gez.

Oliver Surbeck, Kreisbrandmeister

Parameter der Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird in Abhängigkeit von

- a) der technischen Leistungsfähigkeit der zuständigen Gemeindefeuerwehr(en) „Leistungsparameter“, (Seite 3-4)
- b) und der Nutzungsart der baulichen Anlage „Löschwasserraten- und Entfernungen“, (Seite 5-10) quantitativ festgelegt.

Bestimmung der Leistungsparameter

Unter Zugrundelegung der technischen Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr(en) ergeben sich zur Bemessung und unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 und den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und Innenministeriums folgende Leistungsparameter:

Leistungsparameter A: - wasserführendes Löschfahrzeug in > 10min Fahrzeit
 - sowie Schlauchwagen / -anhänger mit 1000m B-Schlauch in > 30min Fahrzeit

Leistungsparameter B: - wasserführendes Löschfahrzeug in > 10min Fahrzeit
 - sowie Schlauchwagen / -anhänger mit 1000m B-Schlauch in > 30min Fahrzeit

Leistungsparameter C1: - wasserführendes Löschfahrzeug in 10min Fahrzeit
 - aber Schlauchwagen / -anhänger mit 1000m B-Schlauch in > 10min Fahrzeit

Leistungsparameter C2: - wasserführendes Löschfahrzeug in 10min Fahrzeit
 - aber Schlauchwagen / -anhänger mit 2000m B-Schlauch in > 10min Fahrzeit

Leistungsparameter D1: - wasserführendes Löschfahrzeug in 10min Fahrzeit
 - sowie Schlauchwagen / -anhänger mit 1000m B-Schlauch in > 10min Fahrzeit

Leistungsparameter D2: - wasserführendes Löschfahrzeug in 10min Fahrzeit
 - sowie Schlauchwagen / -anhänger mit 2000m B-Schlauch in > 10min Fahrzeit

Einteilung der Gemeinden in die Leistungsparameter:

Gemeinde	Leistungsparameter A	Leistungsparameter B	Leistungsparameter C1	Leistungsparameter C2	Leistungsparameter D1	Leistungsparameter D2
Achberg				X (FF Wangen)		
Aichstetten					X (FF Leutkirch)	
Aitrach					X (FF Leutkirch)	
Altshausen					X	
Amtzell						X (FF Wangen)
Argenbühl						X (FF Wangen)
Aulendorf						X (FF Bad Waldsee)
Bad Waldsee						X
Bad Wurzach						X
Baienfurt					X	
Baindt					X (FF Baienfurt)	
Bergatreute				X (FF Bad Waldsee)		
Berg						X (FF RV, Abt. Eschach)
Bodnegg						X (FF RV, Abt. Eschach)
Boms					X (FF Altshausen)	
Ebenweiler					X (FF Altshausen)	
Ebersbach-Musbach					X (FF Altshausen)	
Eichstegen					X (FF Altshausen)	
Fleischwangen					X (FF Altshausen)	
Fronreute				X (FF Baienfurt)		
Grünkraut						X (FF RV, Abt. Eschach)
Guggenhausen					X (FF Altshausen)	
Horgenzell						X (FF RV, Abt. Eschach)
Hoßkirch					X (FF Altshausen)	
Isny im Allgäu						X
Kißlegg						X
Königseggwald					X (FF Altshausen)	
Leutkirch im Allgäu					X	
Ravensburg						X
Riedhausen					X (FF Altshausen)	
Schlier				X (FF Baienfurt)		
Unterwaldhausen					X (FF Altshausen)	
Vogt					X	
Waldburg					X (FF Vogt)	
Wangen im Allgäu						X
Weingarten						X (FF RV, Abt. Eschach)
Wilhelmsdorf					X	
Wolfegg					X (FF Vogt)	
Wolpertswende				X (FF Baienfurt)		

Leistungsparameter A:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter A nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden	800 l/min	96 m ³	144 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte <u>< 2.500 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte <u>> 2.500 m² und < 4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte <u>> 4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte <u>> 2.500 m² und selbsttätige Feuerlöschanlage</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und der ersten Löschwasserentnahmestellen beträgt **200 m**. Hier sind 50% der erforderlichen Löschwasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb von insgesamt **300 m** ist der gesamte Löschwasserbedarf sicherzustellen.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2 h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrlächen zur Entnahmestelle
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrlächen zur Entnahmestelle

Leistungsparameter B:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter B nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand > 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	50 m ³ / 80 m ³ ⁴⁾	75 m ³ / 105 m ³ ⁴⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand < 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	96 m ³ ⁵⁾	144 m ³ ⁵⁾
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte < 2.500 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² und < 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² <u>und</u> selbsttätige Feuerlöschanlage mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und der ersten Löschwasserentnahmestellen beträgt **200 m**. Hier sind 50% der erforderlichen Löschwasserversorgung sicherzustellen. Innerhalb von insgesamt **300 m** ist der gesamte Löschwasserbedarf sicherzustellen.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2 h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen zur Entnahmestelle
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen zur Entnahmestelle
- 4) 50 bzw. 75 m³, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000 m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80 m³ für die Löschwasserzisterne, bzw. 105 m³ für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

Leistungsparameter C1:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter C1 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand > 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	50 m ³ / 80 m ³ ⁴⁾	75 m ³ / 105 m ³ ⁴⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand < 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	96 m ³ ⁵⁾	144 m ³ ⁵⁾
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte < 2.500 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² und < 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² <u>und</u> selbsttätige Feuerlöschanlage mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300 m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220; mind. 2 h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14 230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen zur Entnahmestelle
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14 210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen zur Entnahmestelle
- 4) 50 bzw. 75 m³, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000 m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q 800 l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80 m³ für die Löschwasserzisterne, bzw. 105 m³ für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löscherkonzept für den Weiler zu erstellen.

Leistungsparameter C2:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter C2 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand > 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	50 m ³ / 80 m ³ ⁴⁾	75 m ³ / 105 m ³ ⁴⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand < 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	96 m ³ ⁵⁾	144 m ³ ⁵⁾
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte < <u>2.500 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>2.500 m²</u> und < <u>4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>2.500 m²</u> <u>und</u> selbsttätige Feuerlöschanlage mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300 m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2 h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 50 bzw. 75 m³, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 2.000 m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q 800 l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 80m³ für die Löschwasserzisterne, bzw. 105 m³ für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen

Leistungsparameter D1:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter D1 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand > 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	30 m ³ / 60 m ³ ⁴⁾	45 m ³ / 75 m ³ ⁴⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand < 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	96 m ³ ⁵⁾	144 m ³ ⁵⁾
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte < 2.500 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² und < 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 4.000 m ² mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > 2.500 m ² <u>und</u> selbsttätige Feuerlöschanlage mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt **300 m**.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 30 bzw. 45 m³, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 1.000 m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 60 m³ für die Löschwasserzisterne, bzw. 75 m³ für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen

Leistungsparameter D2:

Für bauliche Anlagen ergeben sich im Einzugsbereich der öffentlichen Feuerwehr mit Leistungsparameter D2 nachstehende Löschwasserraten und -entfernungen:

Bauliche Anlage nach §2 LBO	Löschwasserrate ¹⁾	Löschwasserzisterne ²⁾	Löschwasserteich ³⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand > 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	30 m ³ / 60 m ³ ⁴⁾	45 m ³ / 75 m ³ ⁴⁾
Gebäude, die <u>nicht</u> nach IndBauRL bewertet werden <u>und</u> einen Abstand < 20 m zum nächsten Gebäude auf einem <u>fremden</u> Grundstück aufweisen	800 l/min	96 m ³ ⁵⁾	144 m ³ ⁵⁾
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte < <u>2.500 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>2.500 m²</u> und < <u>4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 - 3.200 l/min (Interpolation)	60 m ³ - 120 m ³ (Interpolation)	90 m ³ - 180 m ³ (Interpolation)
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>4.000 m²</u> mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	3.200 l/min	120 m ³	180 m ³
Industrie- und Lagergebäude sowie Brandbekämpfungsabschnitte > <u>2.500 m²</u> <u>und</u> selbsttätige Feuerlöschanlage mit Bewertung nach <u>IndBauRL</u>	1.600 l/min	60 m ³	90 m ³

Die maximal zulässige Entfernung zwischen baulicher Anlage und den Löschwasserentnahmestellen beträgt 300 m.

- 1) Öffentliche Trinkwasserversorgung, Bach oder Flusslauf und/oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220; mind. 2h
- 2) Löschwasserzisterne nach DIN 14230; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 3) Löschwasserteich nach DIN 14210; Zufahrt nach VwV-Feuerwehrflächen
- 4) 30 bzw. 45 m³, unter der Voraussetzung, dass innerhalb von 2.000 m eine unerschöpfliche Wasserversorgung (z.B. See, Teich oder ergiebiger Bach- oder Flusslauf mit Q 800l/min) oder eine weitere öffentliche Trinkwasserversorgung 800 l/min erreicht werden kann. Kann dieses nicht sichergestellt werden, so muss das Löschwasservolumen unter Berücksichtigung des Pkt. 5.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 auf 60 m³ für die Löschwasserzisterne, bzw. 75 m³ für den Löschwasserteich angesetzt werden.
- 5) Hinweis: erhöhter Ansatz gegenüber Einzelanwesen aufgrund der Gefahr einer möglichen Brandausweitung auf benachbarte Anwesen. Es wird empfohlen ein gemeinsames Löschwasserkonzept für den Weiler zu erstellen.

Allgemeiner Hinweis:

Kann im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung die erforderliche Löschwasserversorgung nicht vollständig abgedeckt werden, so ist der Fehlbetrag im Umkreis von 300 m vorzuhalten. Zur Differenzberechnung dient nachstehende Tabelle:

Fehlbetrag	Löschbrunnen	Löschwasserzisterne	Löschwasserteich
0 l/min	0 l/min	0 m ³	0 m ³
100 l/min	100 l/min	4 m ³	6 m ³
200 l/min	200 l/min	8 m ³	12 m ³
300 l/min	300 l/min	12 m ³	18 m ³
400 l/min	400 l/min	16 m ³	24 m ³
500 l/min	500 l/min	20 m ³	30 m ³
600 l/min	600 l/min	23 m ³	34 m ³
700 l/min	700 l/min	26 m ³	39 m ³
800 l/min	800 l/min	30 m ³	45 m ³
900 l/min	900 l/min	34 m ³	51 m ³
1000 l/min	1000 l/min	38 m ³	57 m ³
1100 l/min	1100 l/min	42 m ³	63 m ³
1200 l/min	1200 l/min	46 m ³	69 m ³
1300 l/min	1300 l/min	50 m ³	75 m ³
1400 l/min	1400 l/min	53 m ³	81 m ³
1500 l/min	1500 l/min	56 m ³	85 m ³
1600 l/min	1600 l/min	60 m ³	90 m ³

Vorliegende Richtlinie wurde auf Grundlage vorhandener rechtlicher und fachtechnischer Hinweise, Normen und Gesetze erarbeitet und soll insbesondere eine Zusammenfassung der Gesamtmaterie darstellen. Bauherren und Fachplanern soll zudem der fachtechnische Hintergrund erläutert werden. Die Unteren Baurechtsbehörden sind angehalten, vorliegende Richtlinie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens baurechtlich festzusetzen.

Die Baurechtsbehörden und Kommunen werden zudem gebeten die Verfügbarkeit der Löschwasserversorgung eigenverantwortlich zu prüfen, bzw. zu kontrollieren. Auf § 3 Feuerwehrgesetz wird ergänzend verwiesen.

Ravensburg, 8. Oktober 2025

gez.



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck
Kreisbrandmeister | Leiter Stabsstelle B